

Revision des Militärversicherungsrechtes

Autor(en): **Ulrich, Hanspeter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **23 (1947-1948)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Revision des Militärversicherungsrechtes

Die eidgenössische Militärversicherung als soziale Leistung des Bundes an die im Militärdienst erkrankten oder verunfallten Wehrmänner oder ihre Hinterbliebenen wurzelt moralisch auf dem Gedanken der eidgenössischen Solidarität «Einer für alle, alle für einen», historisch auf dem bekannten Ausspruch Winkelrieds und rechtlich auf Artikel 18 der Bundesverfassung. Die nähere Gestaltung der Versicherung beruht auf dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1901 und auf zahlreichen Abänderungen und Ergänzungen, die dieses Gesetz seit 1906 im Laufe von Jahren erfahren hat, hauptsächlich auf dem Wege von Vollmachtenbeschlüssen des Bundesrates während der beiden langen Aktivdienste von 1914/18 und 1939/45. Dank diesen vielen Aenderungen und Ergänzungen ist das Militärversicherungsrecht so unübersichtlich geworden, daß ein Versicherungsrichter es als eine Art Geheimwissenschaft bezeichnet, in die einzudringen dem Uneingeweihten schwer falle. Trotz der wiederholten Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse und an die Weiterentwicklung des Gedankens der Sozialversicherung macht sich seit 40 Jahren eine rege Kritik am Militärversicherungsrecht und an seiner Anwendung durch die zuständigen Instanzen immer wieder geltend und im Parlament wie in der Öffentlichkeit ist vielfach der Ruf nach einer Totalrevision laut geworden. Seine Begründetheit wird auch vom Bundesrat nicht bestritten, der mit Botschaft vom 22. September 1947 den eidgenössischen Räten den Entwurf eines neuen Gesetzes über die Militärversicherung unterbreitet und ihn in ausführlicher Botschaft begründet. Der Entwurf ist von Bundesrichter Dr. Arnold ausgearbeitet worden und folgt im wesentlichen dem Aufbau des alten Gesetzes. In vielen Punkten stimmt der Entwurf überein mit dem Vollmachtenbeschuß vom 27. April 1945, mit dem der Bundesrat seinerzeit die wesentlichsten Reformpunkte vorweggenommen und auf Grund seiner außerordentlichen Vollmachten bereits verwirklicht hat. Im folgenden sollen die wesentlichsten Neuerungen kurz beleuchtet werden.

1. Die Leistungen der Militärversicherung.

Die Regelung der **Krankenpflege** (ärztliche Behandlung, Heil- und Kurkosten) entspricht dem geltenden Recht. Die Krankenpflege ist entweder Anstalts- oder Hauspflege. Sie wird zeitlich ununterbrochen und unbegrenzt in vollem Maße gewährt, solange Behandlungsbedürftigkeit vorliegt. Bei Hauspflege hat der Versicherte das Recht der freien Arztwahl. Dagegen gewährt

der Entwurf weder die freie Wahl des Spitals noch die freie Wahl der Experten, die allenfalls zugezogen werden müssen. Spital und Experten sollen von der Militärversicherung bestimmt werden, die auch bei Tuberkulosefällen ihre eigenen Sanatorien in Montana, Davos und Arosa belegen will.

Die Auszahlung des Krankengeldes und der Renten erfolgte bisher nach **Verdienstklassen**, deren Zahl immer wieder erhöht worden ist und seit 1945 21 beträgt. Der Entwurf läßt nun dieses Verdienstklassensystem fallen und stellt in Anlehnung an das Suva-Recht auf den **effektiven Verdienst** ab. Gleichzeitig werden Verdienstminimum und das anrechenbare Verdienstmaximum erhöht:

	1945	Entwurf 1947	Suva
Minim. Tagesverdienst	3.—	5.—	
Max. Tagesverdienst	23.—	25.—	26.—
Minim. Jahresverdienst	900.—	1500.—	
Max. Jahresverdienst	6900.—	7500.—	7800.—

Diese Erhöhung des höchsten Verdienstes trägt dem heutigen Geldwert und den heutigen Lohnverhältnissen viel zu wenig Rechnung. Für Bundesbedienstete beispielsweise entspricht ein Verdienst von Fr. 7500.— im Jahre 1948 lediglich einem Gehalt von Fr. 4000.—, also einem Anfangsgehalt in der 14. Besoldungsklasse des Bundespersonals (total 26 Klassen).

Das **Krankengeld** wird innerhalb der erwähnten Minima und Maxima von 70 auf 85 % erhöht. Die effektiven Leistungen an Krankengeld dürften aber gleich bleiben wie bisher, weil die Erhöhung des Prozentsatzes ungefähr aufgewogen wird durch den Wegfall des Verdienstklassensystems und der Krankengeldauszahlung an Sonntagen. Das maximale Krankengeld beträgt nach Entwurf Fr. 21.25 und wird ausgerichtet bei einem Tagesverdienst von Fr. 25.— und mehr, oder einem Monatsverdienst von Fr. 625.— und mehr.

Für die **Invalidentension** sieht der Entwurf eine Erhöhung von 70 auf 75 Prozent des Verdienstes vor mit einem Maximum von Fr. 5625.—, das bei einem Verdienst von Fr. 7500.— und mehr pro Jahr ausbezahlt wird. Der Höchstansatz von 75 % ist vorgesehen in Fällen von gänzlicher Erwerbsunfähigkeit; bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird die Invalidentente entsprechend herabgesetzt.

In Bezug auf das **Sterbegeld** übernimmt der Entwurf die 1945 geschaffene Regelung mit Fr. 200.— bei mili-

tärischer Bestattung, von Fr. 500.— in anderen Fällen.

Bei den **Hinterlassenen - Pensionen** wird in Anlehnung an das Suva-Recht die Kinderpension verselbständigt. Das ergibt eine reichere Abstufung und damit eine bessere Anpassung an die Verhältnisse als im geltenden Recht. Die Renten für Hinterlassene sind:

	1945	Entwurf 1947
Witwe	40 %	40 %
Waise	—	15 %
Vollwaise	25 %	25 %
2 Vollwaisen	50 %	50 %
Witwe mit einem Kind	65 %	55 %
Witwe mit 2 Kindern	65 %	70 %
Witwe mit 3 und mehr Kindern	65 %	75 %
3 und mehr Vollwaisen	65 %	75 %

Im geltenden Recht werden an Eltern, Großeltern und Geschwister eines verstorbenen Wehrmannes Pensionen der Militärversicherung nur ausgerichtet im Falle des Bedürfnisses und nur dann, wenn der Verstorbene weder Frau noch Kinder hinterläßt. Der Entwurf bringt hier die Neuerung, daß künftig die Eltern auch neben der Witwe pensionsberechtigt sein sollen, sofern keine Kinder vorhanden sind, wogegen Geschwister und Großeltern wie bisher nur dann pensionsberechtigt sind, wenn der Verstorbene weder Witwe noch Kinder oder Eltern hinterläßt. In jedem Falle soll aber auch nach Entwurf die Rente an Vorfahren oder Geschwister nur im Bedürfnisfalle ausgerichtet werden.

Für den **Auskauf** einer Pension gegen den Willen des Versicherten ersetzt der Entwurf die bisherige Grenze von Fr. 100.— durch die neue Begrenzung von 10 % des Verdienstes. Als weitere Neuerung sei erwähnt, daß alle Auskäufe revidierbar sein sollen im Falle nachträglicher erheblicher Zunahme der Invalidität.

In besonders geeigneten Fällen kann die Militärversicherung von sich aus Beiträge zu einer **beruflichen Umschulung** des Versicherten leisten. Solche zeitlich befristeten Umschulungspensionen bedeuten eine erfreuliche Neuerung des Entwurfes, die aus der Praxis herausgewachsen ist. Dabei haben sich bisher Militärversicherung und Nationalspende in die Kosten geteilt. Der Entwurf legt nur den Grundsatz solcher Umschulungspensionen fest und überläßt das Weitere der Praxis. In der Regel werden während der Umschulungszeit eine volle Rente und die übrigen durch die Umschulung bedingten Kosten verabfolgt.

Der Entwurf bringt so im allgemeinen größere Leistungen der Militärver-

sicherung zugunsten der versicherten Wehrmänner, die aber ungenügend bleiben, wenn ein Verdienst über 7500 Franken nicht mehr angerechnet werden wird. Eine **Herabsetzung der Leistungen** erfolgt nur für die Witwe mit einem Kind von 65 auf 55 % des Ver-

dienstes, weil der Entwurf im Gegensatz zum geltenden Recht die Hinterlassenenrenten besser nach der Anzahl der Kinder abstuft. Sodann sollen die 1945 eingeführten **Sozialzulagen** von Fr. 10.— pro Familie und Fr. 5.— pro Kind und Monat künftig wegfallen.

Ebenso soll die Erhöhung der Leistungen bei Flugunfällen, wie sie bisher auf Grund von Art. 43 des Gesetzes üblich war, künftig nicht mehr erfolgen.

Hanspeter Ulrich.

(Fortsetzung folgt.)

Das Gesicht des modernen Schlachtfeldes

(Kurzbericht von den Schlachtfeldern der Normandie)

Von Hptm. Roger Desbiolles.

Die Spuren, die der moderne Krieg hinterläßt, sind anders als diejenigen, die der erste Weltkrieg hinterließ. Jeder, der noch die Schlachtfelder der Kriegsjahre 1914—18 in Erinnerung hat, wird bei einem Besuche auf denjenigen, auf denen sich die modernen Materialschlachten der Normandie abspielten, enttäuscht sein. Ich habe gut 12 Jahre nach dem ersten Weltkriege Kampfstätten im Elsaß besucht. Die Landschaft trug noch lebendige Spuren des grauenhaftesten Ringens um jedes kleine Stück Erde. Die Vegetation war nur spärlich. Ganze Wälder waren verschwunden infolge tagelangen Trommelfeuers. Sah man dort noch offene Schützengräben, ausgebaut Unterstände, Drahthindernisse und Geschütze in eingegrabenen Stellungen, so hatte man Mühe, auf den Schlachtfeldern der Invasion auch nur einen einzigen Graben zu finden. Der braune Landstreifen, von dem die Flieger des letzten Krieges schrieben, das Niemandsland, gibt es und gab es in den Schlachten um Frankreich nicht. — Nicht daß im vergangenen Kriege mit weniger Eifer und Verbissenheit gekämpft worden ist als im ersten Weltkriege. Im Gegenteil, ich bin an Orten vorbeigekommen, die innerer ein bis zwei Tagen den Besitzer bis zu zehn und mehr Malen gewechselt haben. Und doch sieht die Kampfstätte anders aus. — Man kann mit gutem Gewissen sagen, jede Siedlung ist so gut wie zerstört. Ist sie nicht im vorbereitenden Feuer alliierter Bomber zerschlagen worden, so wurde sie es, weil sie einer Panzerbesatzung als Ausgangsstellung diente und demzufolge das Feuer der Artillerie, der schweren Infanteriewaffen oder der feindlichen Panzer auf sich gezogen hat. Panzer, das ist das Richtige; Panzer und Panzerabwehr, diese beiden Waffen haben dem modernen Schlachtfeld den Stempel aufgedrückt. Der Krieg zog den Straßen entlang. Gleich wie ein Wasser, das sich durch die im Gelände vorgezeichneten Geländevertiefungen hinzieht, ist der Krieg den Verbindungswegen gefolgt. Links und rechts der Straße hat das Vieh ruhig weiter geäst. Wohl ist z. B. dort, wo die Amerikaner die Bereitstellung deutscher Formationen

erkannten, der Waldbestand auf halber Höhe weggeschossen. Daß aber deswegen das Land davor (so wie wir es aus dem Elsaß in Erinnerung haben) umgewalzt und unfruchtbar gemacht worden wäre, davon ist keine Rede. Ein ganz kurzer, aber um so heftigerer Feuerschlag halte scheinbar genügt, um den Weg nach vorwärts freizugeben.

Eindeutig lassen die Spuren die Absicht der Führung erkennen. Vorwärts, ob man sich in der Verteidigung befindet, oder ob man selbst die Initiative in den Händen hat und angreift. Geht man rückwärts, so nur darum, um nachher wieder vorwärts zu kommen. So haben wir unter kundiger Führung die ganze Schlacht ebenfalls «mitgemacht». Wir haben uns die Landung erklären lassen, den Angriff auf Caen, auf Lisieux, auf Oney s. Odon studiert und uns nachher das Bild im Gelände verschafft. Heute sind die Namen dieser Orte tote Begriffe. Vor drei Jahren standen sie täglich in der Zeitung. Auch die Rückzugsschlacht durch die Tasche von Falaise wurde uns ad oculos vor-demonstriert. Ueberall aber gewann ich den gleichen Eindruck. Der moderne Krieg ist, man entschuldige den Ausdruck, bis zu einem gewissen Grade human, sportlich möchte ich fast sagen. Ich habe mir erzählen lassen: Zwei feindliche Panzer stehen sich gegenüber dies- und jenseits einer Wiese. Dazwischen steht ein Bauer, der im Begriffe ist, seine Kuh auf dem Felde zu melken. Warum sollte er nicht seiner friedlichen Beschäftigung nachgehen können, war doch wenige Minuten vorher der Krieg noch nicht «vorbeigekommen». Also wird gewartet, bis diese friedliche Beschäftigung getan ist, und nachher wird weiter geschossen. Wie gesagt, würden nicht die zerschlagenen Häuser daran erinnern, daß die Luftwaffe der Alliierten ganze Arbeit geleistet hat, man würde an Stätten harter Entscheidungen vorbeifahren, ohne auch nur daran zu denken, daß hier blutig und ernst gekämpft worden ist. Aber überall dort, wo Straßen sich kreuzen, und sind es auch nur deren zwei, stehen nur noch Ruinen. Wehe den Ortschaften und Städten, durch die ein ganzes Straßennetz ge-

sponnen ist. Hier wurde in wenigen Minuten buchstäblich jede menschliche Behausung zerschlagen. Caen z. B. ist in 20 Minuten von den alliierten Fliegern zu drei Vierteln dem Erdboden gleich gemacht worden. Eine schlichte Holztafel, mit Menninge beschriftet: «Ici fut Oney sur Odon», steht an der Kreuzung von fünf Straßen. Sie ist das einzige Zeichen, das daran erinnert, daß hier ein stattliches Dorf gestanden hat. Die Steine sind zwar sorgfältig aufgeschichtet. Einige hundert Meter daneben steht ein Barackenlager, das neue Oney sur Odon. In St-Lô z. B. ist Kirchweih, die Karussells stehen bereit, und man kauft in einer Baracke, die auf den Trümmern des früheren Etablissements steht, schlechtes Bier und Zigaretten in Packpapier eingewickelt. Das Leben geht weiter. Man klagt über Mangel an Material, man beklagt gleichzeitig den Verlust der Angehörigen der Familie, und zwei Kilometer weiter tanzt man in einer kleinen Bar. Auch während des Krieges war es nicht anders. Der Krieg zieht den Straßen nach, hier reißt er alles mit sich. Die Straßenschilder zeigen Spuren von Geschossen.

Ist dann der Krieg wirklich «vorbeigekommen», ja dann hat man seine Tätigkeit eingestellt, dann hat man Deckung gesucht, ist vielleicht getroffen worden, oder man hat Glück gehabt, ist verschont geblieben und hat sehr wahrscheinlich bald die Soldaten, die vorwärts stürmten, wieder zurückkommen sehen, bis sie zum letzten Male die Straße entlang gezogen sind. Wie gesagt, Hindernisse, Tanksperrn, Schützengräben fehlen. Dafür stehen, wie von einer Uebung kommend, hart an den Straßenrand angelehnt die Abwehrgeschütze, die schweren Panzerwagen und Motorfahrzeuge aller Art. Dort drüben sieht man auf einer Anhöhe eine ganze Panzerformation, so wie sie den Angriff vorgetragen hat, nur daß sie stillesteht. Die Wraks sind heute verrostet, doch das Bild ist noch lebendig. Dazwischen wächst Gras, wird geeggt, der Boden bebaut, und der Bauer fährt respektvoll um das schlichte Grabeskreuz eines deutschen Panzergrenadiers, der hier fern der Hei-